

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG): Kein Auseinanderreißen von Geschwisterkindern durch Neuzuschnitt von Einschulungsbereichen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG)

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG)

Das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2018 (GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

§ 55a des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) wird nach Abs. 1 durch folgenden neuen Abs. 2 ergänzt:

„Schulpflichtige Kinder, die nach einer Änderung der Einschulungsbereiche nicht mehr in dem Einschulungsbereich der Grundschule wohnen, die als zuständige Grundschule von einem älteren Geschwisterkind besucht wird, haben einen Anspruch auf Aufnahme an der Grundschule des älteren Geschwisterkindes. Der Antrag der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme an der Grundschule des Geschwisterkindes gilt nicht als Wechselwunsch, sondern hat zur Folge, dass das schulpflichtige Kind rechtlich den Schülerinnen und Schülern gleichgestellt ist, die in deren Einschulungsbereich wohnen.“

Artikel II Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz-Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.

Begründung:

Neuzuschnitte der Einzugsgebiete sind aufgrund der dynamischen Entwicklung Berlins und einzelner Stadtteile immer wieder notwendig, um die Nachfrage nach Plätzen und die vorhandenen Kapazitäten in Einklang zu bringen. Grundsätzlich werden schulpflichtige Kinder an der zuständigen Grundschule des Wohnorts angemeldet. Es kann auch der Besuch einer anderen Grundschule beantragt werden; allerdings kann diesem nur im Rahmen freier Plätze stattgegeben werden. Auch wenn Geschwisterkinder in der Kriterien-Reihenfolge bei der Aufnahme an einer anderen Grundschule als der Wohnortschule an erster Stelle stehen, ist im kommenden Schuljahr aufgrund der allgemeinen (und anhaltenden) Schulplatzknappheit zu befürchten, dass manche Schulen gar keine Plätze für „Geschwister-Wechselschüler“ haben werden, weil sie mit Einschulungsbereichs-Schülern bereits voll ausgelastet sind. Der Neuzuschnitt des Einschulungsbereichs kann Familien daher plötzlich vor die Situation stellen, ihre Kinder an verschiedene Schulen bringen und von verschiedenen Schulen abholen zu müssen (idealerweise auch noch ohne Auto), die mehrere Kilometer auseinanderliegen. Für viele Familien und insbesondere Alleinerziehende ist dies eine kaum zu bewältigende Herausforderung. Deshalb ist es notwendig, Geschwisterkinder Einschulungsbereichs-Kindern nach Neuzuschnitt des Einschulungsbereichs rechtlich gleichzustellen und den entsprechenden Paragraphen des Schulgesetzes für das Land Berlin zu ergänzen. Die übrigen Absätze des § 55a SchulG bleiben davon unberührt.

Berlin, 18. Juni 2018

Dregger Bentele
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU